



Sozialhilfe als Darlehen

- 1. Die darlehensweise Leistung von Sozialhilfe ist ermessensfehlerhaft, wenn der Leistungsberechtigte absehbar außer Stande sein wird, das Darlehen zu tilgen (im Anschluss an BVerwG, NDV-RD, 27 ff. = BVerwGE 111, 328 ff.).**
- 2. Die Wohnungshilfe im selbst genutzten, angemessenen Wohneigentum kann nur dann in Form eines Darlehens geleistet werden, wenn verwertbares Vermögen oder Einkommen vorhanden ist, das eingesetzt werden muss.**

0. Ausgangspunkt des Gutachtens ist die Finanzierung von Maßnahmen zum behinderungsgerechten Um-, Aus- oder Neubau von Wohneigentum im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Fraglich ist, unter welchen Voraussetzungen ein Träger der Sozialhilfe diese Maßnahmen im Rahmen seiner Leistung von Eingliederungshilfe auch in Form eines zinslosen Darlehens gewähren kann. Eine weitere Fragestellung betrifft die Sicherung des Darlehens etwa in Form der Eintragung einer Grundschuld zu Lasten einer anderen Person als der des Leistungsberechtigten, etwa der Eltern.

I.

1. Personen, die durch eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, § 53 Abs. 1 SGB XII. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören nach § 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht (sog. Wohnungshilfe). Die Wohnungshilfe für behinderte Menschen umfasst auch materielle Leistungen zur Beschaffung und Erhaltung sowie zum Umbau von Wohnungen. Zum Umbau zählen zum Beispiel fahrstuhlgerechte Änderungen, Umbau von sanitären Anlagen sowie Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zur Wohnung¹.

2. Auf Leistungen der Wohnungshilfe besteht im Rahmen der Eingliederungshilfe ein Rechtsanspruch, § 17 Abs. 1 SGB XII iVm §§ 53 Abs. 1 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 55 Abs. 2 SGB IX. Sozialhilfe erhält jedoch nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die

¹ S.n. Schellhorn in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 17. Aufl. 2006, § 54 SGB XII Rdnr. 68.

erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält, § 2 Abs. 1 SGB XII. Über Art und Maß der Leistungserbringung hat der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, § 17 Abs. 2 SGB XII. Die Leistungen werden als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht, § 10 Abs. 1 SGB XII.

II.

3. Eine mögliche Art der Geldleistung ist anerkanntermaßen auch das Darlehen². Allerdings steht das Darlehen nicht als gleichberechtigte Leistungsform zur Verfügung, sondern ist restriktiv zu handhaben³, denn mit der darlehensweisen Gewährung von Sozialhilfe werden dem Hilfeempfänger als Folge der Bedarfsdeckung Schulden gegenüber dem Sozialamt auferlegt, die Sozialhilfebedürftigkeit also letztlich nicht beseitigt, sondern nur verschleiert⁴. Die darlehensweise Hilfestellung ist nach ständiger Gutachtenpraxis des Deutschen Vereins nicht ohne das Hinzutreten weiterer Umstände in das Ermessen des Trägers der Sozialhilfe gestellt⁵. Das SGB XII enthält eine Vielzahl von Einzelermächtigungen für die Leistung der Hilfen in Form von Darlehen⁶. Es ist umstritten, ob Leistungen der Sozialhilfe auch in Form eines Darlehens erbracht werden können, wenn für die Leistungsform keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage besteht.

4. Nach Auffassung der überwiegenden Anzahl von Literaturstimmen⁷ sind Sozialhilfedarlehen mit dem Vorbehalt des Gesetzes nur vereinbar, wenn sie eine Grundlage im Bedarfsdeckungsgrundsatz finden. Dies sei der Fall, wenn durch die Darlehensgewährung sowohl der sozialhilferechtliche Notfall gesteuert werde als auch rechtzeitig die Entstehung von Vermögensvorteilen vermieden werde. Ein Darlehen könne also das Mittel der Wahl sein, um zwar die Notlage zu beseitigen, gleichzeitig aber zu verhindern, dass der Hilfeempfänger aus Sozialhilfemitteln Vermögen bildet („Abschöpfungsfunktion“). Von diesen Überlegungen ohnehin ausgenommen seien die Darlehensformen im Rahmen von Kann- bzw. Ermessensleistungen⁸ und im Rahmen von Leistungskürzungen. Hier könne die Leistung immer in Form eines Darlehens erbracht werden. In der Literatur wird als Begründung für diese Auffassung genannt, dass der Leistungsberechtigte durch die Gewährung einer Ermessensleistung in Form eines Darlehens nicht schlechter gestellt werde. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Ermächtigung des Trägers der Sozialhilfe über die Form der Leistungserbringung zu entscheiden, davon abhängen soll, ob es sich bei der zu bewilligenden Leistung um eine solche handelt, auf die ein Rechtsanspruch besteht oder über die der

² BVerwG NDV-RD 2001, 27, 29; Schellhorn, aaO (Fn. 1), § 10 SGB XII Rdnr. 9, 14 f.; Roscher in LPK-SGB XII, 7. Aufl. 2007, § 10 Rdnr. 21.

³ BVerwGE 47, 103 (110); Rothkegel in ders. Sozialhilferecht, S. 221 (Teil III, Kap. 7, Rdnr. 3); vgl. Birk in LPK-SGB XII, (Fn. 2), § 38 Rdnr. 1, 14; vgl. auch schon Deutscher Verein, Gutachten vom 26.5.1998 – G 30/98 (unveröff.).

⁴ BVerwGE 27, 58 (69).

⁵ Deutscher Verein, Gutachten v. 26.5.1998 – G 30/98 (unveröff.) m. w. Nachw.; vgl. Deutscher Verein G II -152/62, 2000/30 in NDV 1963, 53.

⁶ §§ 22 Abs.1 Satz 2, 34 Abs. 1 Satz 3 37, 38, 73 Satz 2, 91 SGB XII und § 8 Abs. 2 EingliederungshilfeVO.

⁷ Rothkegel, aaO (Fn. 3), S. 221 (Teil III, Kap. 7, Rdnr. 4 ff.).

⁸ So auch Streichsbier in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 38 Rdnr. 10; Linhart in Linhart/Adolph, Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Loseblatt, 52. Aktualisierung, Teil I Vorbemerkungen, C Rdnr. 59; Luthe in Hauck/Noftz, SGB XII, K § 10 Rdnr. 25; Falterbaum in ZfSH/SGB 1999, 643, 649; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, FEVS 47, 216, 218.

Träger der Sozialhilfe im Wege des Ermessens zu entscheiden hat. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nur dann in Form eines Darlehens gewährt werden können, wenn das Gesetz hierfür eine ausdrückliche Ermächtigung erteilt.

5. Nach der Gegenauffassung⁹ ist aus dem Wortlaut des § 38 Abs. 1 SGB XII abzuleiten, dass eine darlehensweise Bewilligung der Sozialhilfe nur für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt zulässig ist, nicht aber für einmalige Leistungen. Auch ergebe sich aus § 17 Abs. 2 SGB XII – Entscheidung über Art und Maß der Hilfe im Ermessenswege – keine Ermächtigung, grundsätzlich alle Leistungen als Darlehen zu gewähren. Auch wird aus der Existenz einer Vielzahl von Sonderermächtigungen geschlossen, dass nur im Falle des Vorliegens einer solchen die Hilfe ausnahmsweise in Form eines Darlehens gewährt werden dürfe¹⁰.

6. Eine abschließende Positionierung des Deutschen Vereins kann im vorliegenden Zusammenhang unterbleiben. Denn jedenfalls kommt eine darlehensweise Gewährung von Sozialhilfe bei Bestehen eines wie hier gegebenen Rechtsanspruchs auf die Hilfe nur in Betracht, wenn hierfür eine Ermächtigung besteht. Dies ist jedoch nicht mehr der Fall. Nach § 18 Satz 2 der Eingliederungshilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.2.1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24.3.1997 (BGBl. I S. 594), konnten Geldleistungen für die Wohnungshilfen nach § 40 Abs. 1 Nr. 6a BSHG – der Vorläufervorschrift des § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX – als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden. Die Vorschriften des § 18 Eingliederungshilfeverordnung sind durch Art. 16 des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – vom 19.6.2001 (BGBl. I S. 1046) gestrichen worden. Eine ausdrückliche, auf die Wohnungshilfe bezogene Ermächtigung zur Gewährung der Baumaßnahmen als Darlehen existiert seither also nicht mehr.

III.

7. Als Rechtsgrundlage für die darlehensweise Gewährung von Sozialhilfe kommt neben solchen aus dem allgemeinen Teil oder Leistungsrecht § 91 SGB XII (vormals § 89 BSHG) in Betracht. Nach dieser Vorschrift soll die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden, soweit nach den Vorschriften über das einzusetzende Vermögen (§ 90 SGB XII) für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die Person, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert ist.

8. Allerdings greift die genannte Darlehensregelung nur, wenn für den Bedarf überhaupt Vermögen einzusetzen ist. Die Vorschrift greift nur, wenn wegen der Pflicht zum Vermögenseinsatz letztlich gar keine Bedürftigkeit vorliegt. Hat der Leistungsberechtigte kein verwertbares Vermögen oder unterliegt sein Vermögen dem besonderen Schutz nach § 90 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 SGB XII, so ergibt sich auch keine Ermächtigung zur Gewährung der

⁹ Wenzel in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Aufl. 2005, § 38 Rdnr. 5.

¹⁰ So auch Gottschick/Giese, Das Bundessozialhilfegesetz, 9. Aufl. 1985, § 8 Rz. 5.1.; noch offen gelassen in Deutscher Verein G II – 152/62, 2000/30, in NDV 1963, 53.

Hilfe in Form eines Darlehens aus § 91 SGB XII¹¹. Werden also an einem selbst genutzten Wohneigentum, das die Angemessenheitsgrenzen nicht überschreitet, Ein-, Um- oder Ausbauten zugunsten eines leistungsberechtigten behinderten Menschen errichtet, so ist dieses Eigentum dem Vermögenseinsatz entzogen. Eine Verwertung schiefe unter anderem gerade deshalb aus, weil durch einen Verkauf auch der Sinn des Umbaus – nämlich die Nutzung durch den behinderten Menschen – unmöglich würde.

9. Ist sogar nur ein unterhaltspflichtiger Angehöriger Eigentümer von Vermögen, ist zunächst zu prüfen, ob und in welchem Umfang solches Vermögen im Rahmen der Unterhaltspflicht einzusetzen ist. Dies setzt zum einen voraus, dass überhaupt ein Unterhaltsanspruch besteht und zum anderen, dass dieser einen Vermögensgegenstand umfasst, der verwertet werden muss und kann. Dabei kann der Unterhaltsanspruch nicht fingiert werden oder die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen durch den Träger der Sozialhilfe erst hergestellt werden: Wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, läuft es dem Grundsatz des Sozialhilferechts zuwider, mittels eines vom Träger der Sozialhilfe gewährten Darlehens einen zivilrechtlich nicht gegebenen Unterhaltsanspruch sozialhilferechtlich begründen zu wollen¹². Die Darlehensgewährung führt nämlich dazu, dass sich die unterhaltspflichtigen Personen trotz Fehlens ihrer Leistungsfähigkeit über die Rückzahlung des Darlehens am Unterhalt beteiligen oder diesen leisten. Gerade diese Folge will aber das Unterhaltsrecht und das Sozialhilferecht vermeiden. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Praxis nicht nur nach den Rechtsnormen des SGB XII rechtswidrig ist, sondern auch dem Sozialstaatsgebot zuwider läuft¹³.

10. Eine Form der Verwertung von Eigentum ist auch die Belastung eines Grundstücks etwa mit einer Grundschuld (Beleihung)¹⁴. Hierbei ergibt sich hinsichtlich von Hausgrundstücken, die etwa von den Eltern bewohnt werden, ein besonderer Schutz. So hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass vom Unterhaltspflichtigen jedenfalls gegenüber seinen Eltern nicht die Verwertung eines selbst genutzten Eigenheims verlangt werden kann¹⁵. Kann gleichwohl unterhaltsrechtlich die Verwertung verlangt werden, so ist dennoch zu prüfen, ob dann nicht eine Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII vorliegt, die einer Verwertung entgegensteht. Es spricht viel dafür, in Fällen, in denen das Hausgrundstück der Wohnung der Angehörigen dient, bei der Verwertung zu Gunsten des Unterhaltsberechtigten eine Härte im Sinne des § 91 SGB XII anzunehmen, die jedenfalls die darlehensweise Gewährung ausschließt¹⁶. Der Deutsche Verein hält im Übrigen im Einklang mit Stimmen aus der Literatur an seiner ständigen Gutachtenpraxis fest, dass die Feststellung einer Härte bereits die Gewährung eines Darlehens ausschließt¹⁷. In allen Fallkonstellationen, in denen Umbaumaßnahmen am selbst genutzten Wohneigentum der Unterhaltsverpflichteten vorgenommen werden, bestehen daher Zweifel, ob einerseits unterhaltsrechtlich und andererseits öffentlich-rechtlich nach § 90 SGB XII eine Verwertung

¹¹ BVerfG v. 7.6.2005 – 1 BvR 1508/96, NDV-RD 2005, 61, 65 ff. (= NJW 2005, 1927, 1929); Schellhorn, aaO (Fn. 1), § 91 Rdnr. 1; vgl. auch Lücking in Hauck/Noftz, SGB XII, K § 91 Rdnr. 7.

¹² BVerfG, aaO (Fn. 11), 66.

¹³ BVerfG, aaO (Fn. 11), 66.

¹⁴ Deutscher Verein, Empfehlungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe, E 3, Frankfurt a.M. 2002, Rdnr. 210; Augstein in Fichtner/Wenzel, aaO (Fn. 9), § 90 Rdnr. 3.

¹⁵ BGH v. 19.3.2003 – XII ZR 123/00; vgl. auch Müller, Der Rückgriff gegen Angehörige von Sozialleistungsempfängern, 4. Aufl. 2004, S. 102 (Teil B, Rdnr. 64 f.).

¹⁶ Deutscher Verein, Empfehlungen aaO (Fn. 14), Rdnr. 215; Augstein, aaO (Fn. 14), § 91 Rdnr. 2.

¹⁷ Deutscher Verein, Empfehlungen aaO (Fn. 14), Rdnr. 202; Brühl in LPK-SGB XII, § 90 Rdnr. 85; Luthe/Dittmar, Fürsorgerecht, 2. Aufl. 2006, Rdnr. 119. A.A. Warendorf in Grube/Warendorf, SGB XII, § 91 Rdnr. 4.

des Eigentums gefordert werden kann. Regelmäßig scheidet in diesen Fallkonstellationen also eine darlehensweise Gewährung von Sozialhilfe aus.

IV.

11. Ein sozialhilferechtliches Darlehen ist schließlich nur dann gerechtfertigt, wenn die Möglichkeit der Rückzahlung besteht¹⁸. Der Deutsche Verein schließt sich insoweit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an. Eine Darlehensvergabe entspricht nur dann pflichtgemäßem Ermessen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten voraussichtlich so weit bessern werden, dass ihm die Rückzahlung in absehbarer Zeit zugemutet werden kann¹⁹. Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem Auftrag der Sozialhilfe, den Leistungsberechtigten zu befähigen, unabhängig von ihr zu leben, § 1 Satz 2 SGB XII. Ein Leistungsberechtigter, der aber wegen der Gewährung der Leistung in Form eines Darlehens Schulden hat, deren Tilgung er nicht aus eigener Kraft erreichen kann, wird dauerhaft sozialhilfebedürftig bleiben. Ergibt sich im Einzelfall, dass der Leistungsberechtigte aufgrund seiner Behinderung und wegen fehlender, konkreter Aussichten auf Vermögenszuflüsse absehbar nicht in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und unabhängig von Sozialhilfe zu werden, ist die Gewährung der Leistungen in Form eines Darlehens regelmäßig ausgeschlossen²⁰. Bei der Frage, ob der Leistungsberechtigte zukünftig in die Lage kommen werde, unabhängig von Sozialhilfe zu leben, reichen spekulative oder hypothetische Erwägungen (etwa Schenkungen, Zuwendungen Dritter, Lottogewinn) ebenso wenig aus, wie Annahmen, deren Eintreten in weiter Ferne liegen kann (z.B. Erbschaften).

12. Keine generelle Überzeugungskraft kommt der Annahme zu, dass durch Umbau- und Ausbaumaßnahmen eine Vermögensbildung beim Leistungsberechtigten stattfindet, die durch die Darlehensgewährung „abgeschöpft“ werden müsste. Die Investitionen zu einem behindertengerechten Aus- oder Umbau von Wohnraum können, müssen aber nicht wertsteigernd wirken. Nicht alle Umbauten sind für nicht behinderte Menschen attraktiv oder praktisch oder wünschenswert. Zu bedenken ist etwa, dass durch den Einbau von Fahrstühlen oder Rampen, Vergrößerung von Verkehrsflächen zum Manövrieren, Verbreiterung von Türen ein erheblicher Flächenverbrauch bewirkt wird, der gerade in kleineren Wohnungen oder Einfamilienhäusern das übrige Platzangebot verringert. Auch sind mit dem Erhalt, der Wartung und der Instandsetzung der barrierefreien Einrichtungen, insbesondere bei Aufzugseinrichtungen, oftmals zusätzliche Kosten verbunden, die die Verwertbarkeit des Eigentums herabsetzen können. Schließlich sind behindertengerechte Umbauten regelmäßig auf die besonderen, individuellen Bedürfnisse des Menschen ausgerichtet, für den sie errichtet werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein behindertengerechter Um- oder Ausbau von Wohneigentum für alle behinderten Menschen gleichermaßen attraktiv wäre und dadurch eine allgemeine Wertsteigerung entstünde.

13. Kann nach all dem gleichwohl die Leistung in Form eines Darlehens erbracht werden, ist zu beachten: Die Hilfeleistung durch Darlehen erfolgt in der Regel, aber nicht zwingend,

¹⁸ BVerwG v. 20.7.2000 – 5 C 43/99, NDV-RD 2001, 27, 29 (= BVerwGE 111, 328 ff.). A.A. VGH Baden-Württemberg, FEVS 47, 216, 217.

¹⁹ OVG Bremen FEVS 35, 48, 50; Birk, aaO (Fn. 3), § 38 Rdnr. 14; Streichsbier, aaO (Fn. 8), § 38 Rdnr. 7; Rothkegel, aaO (Fn. 3), S. 225 (Teil III Kap. 7 Rdnr. 16).

²⁰ Vgl. VG Köln v. 12.4.2001 – 26b K 8645/99.

zweistufig: Zunächst wird ein Bewilligungsbescheid erlassen, dessen Gegenstand die Leistung ist, sodann das Darlehensverhältnis durch den Abschluss eines als öffentlichrechtlich zu bewertenden Vertrages im Sinne des § 53 SGB X²¹. Statt einen öffentlichrechtlichen Vertrag abzuschließen, kann der Träger der Sozialhilfe die Bedingungen des Darlehens auch einseitig durch Verwaltungsakt bestimmen oder in Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid niederlegen.

V.

14. In tatsächlicher Hinsicht erfordert die darlehensweise Gewährung von Sozialhilfe unter Einbeziehung von Angehörigen weitere Prüfungsschritte. Die Gewährung der Hilfe erfolgt immer auf der Grundlage des Sozialrechtsverhältnisses zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungsberechtigten. Ein Darlehensvertrag zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungsberechtigten über die Leistung einer Wohnungshilfe hat seinen Anknüpfungspunkt in dem materiellen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Vertragsparteien sind entsprechend nur die Parteien des Sozialrechtsverhältnisses, die hierbei von einem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer vertreten sein können. Die Einbeziehung von Dritten in die Rechtsverhältnisse zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungsberechtigten haben in dem Sozialrechtsverhältnis ihren Ursprung und müssen in der Regel aus diesem ableitbar sein. Zu prüfen ist also, wer Leistungsberechtigter ist. Sind etwa die Eltern des Leistungsberechtigten nicht selbst hilfebedürftig, sondern lediglich im Rahmen ihrer Unterhaltspflichten beteiligt, so sind die Eltern nicht in das Sozialrechtsverhältnis einbezogen. Denn durch die Verpflichtung zum Einsatz von Einkommen und Vermögen werden die Eltern nicht zu Hilfeempfängern²². Auch die gesamtschuldnerische Darlehensvergabe nach § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB XII setzt voraus, dass jedes Mitglied der Haushaltsgemeinschaft, das in die Darlehensgewährung einbezogen wird, leistungsberechtigt sein muss²³.

15. Eine Ausnahme könnte nur insoweit bestehen, als sich Dritte aufgrund bürgerlichrechtlicher Gestaltungen zu einer Schuldübernahme oder zu einem Schuldbeitritt (§§ 414 ff. BGB) bereit gefunden haben oder als Vertragsparteien selbst in den Darlehensvertrag einbezogen sind. Eine mittelbare Einbeziehung in das Rechtsverhältnis kann auf den Regelungen über die Verpflichtungen anderer nach den §§ 93 ff. SGB XII beruhen, die zu einer Überleitung von Ansprüchen des Leistungsberechtigten gegen Dritte oder einem gesetzlichen Forderungsübergang führen können. Diese Regelungen betreffen aber Forderungen des Leistungsberechtigten gegenüber Dritten und bewirken, dass der Träger der Sozialhilfe die Forderung des Leistungsberechtigten gegenüber dem Dritten selbst betreiben kann. Die Regelungen über die Verpflichtungen anderer lassen mithin das Sozialrechtsverhältnis unberührt und haben damit auch nichts in einem etwaigen Darlehensvertrag zu suchen.

16. Soll also ein Dritter in den Darlehensvertrag einbezogen werden, so kann dies nur durch eine vertragliche Schuldübernahme oder einen Schuldbeitritt nach §§ 414, 415 BGB

²¹ Im Einzelnen Rothkegel, aaO (Fn. 3), S. 224 (Teil III, Kap.7, Rdnr. 14); Luthé/Dittmar, aaO (Fn. 17), Rdnr. 121 f.; Birk, aaO (Fn. 3), § 37 Rdnr. 9 f.; Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 91 Rdnr. 6 f.

²² BVerwG, NJW 1993, 215 (216); VG Köln v. 12.4.2001 – 26b K 8645/99.

²³ Wenzel, aaO (Fn. 9), § 38 Rdnr. 13; Streichsbier, aaO (Fn. 8), § 38 Rdnr. 8; Schellhorn, aaO (Fn. 1), § 38 Rdnr. 20.

zwischen dem Träger der Sozialhilfe als Gläubiger der Darlehensschuld und einem Dritten, zum Beispiel den Eltern als Übernehmer der Schuld geschehen. Allerdings ist in der Regel kein Grund für den Dritten erkennbar, sich in vertraglicher Hinsicht am Darlehensvertrag zu beteiligen. Denn die in einem Darlehen zur Deckung eines sozialhilferechtlichen Bedarfs ausgekehrte Leistung kann dem Dritten in keinem Falle zu Gute kommen. Eine Begünstigung einer Person, die außerhalb des sozialhilferechtlich geprägten Sozialrechtsverhältnisses steht, könnte weder im Interesse des Trägers der Sozialhilfe liegen, noch bestünde hierfür eine Rechtsgrundlage. Eine solche Begünstigung erfolgte rechtsgrundlos. Abwegig ist deshalb eine Argumentation, die in einer vermuteten, „mittelbaren“ Begünstigung von Angehörigen einen Grund sehen will, dem Leistungsberechtigten die erforderliche Hilfe nur in Form eines Darlehens zu gewähren.

Im Auftrag



Dr. Jonathan I. Fahlbusch